



A-Post

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

4. August 2023

Geschäft Nr. 23-2597

Gemeinde Nesslau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Mülibach**
- **Aufhebung Baulinienplan Breitenau, vom 13. Januar 1989**
- **Teilaufhebung Überbauungsplan Mühle, vom 28. März 1988**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der Gewässerraum des Mülibachs festgelegt. Damit verbunden erfolgen auch die Aufhebungen der altrechtlichen Gewässerabstandslinien im «Überbauungsplan Mühle, genehmigt am 28. März 1988» und im «Baulinienplan Breitenau, genehmigt am 13. Januar 1989».

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 20. Dezember 2022 erlassen. Vorab wurde eine Mitwirkung durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Februar 2023 bis 16. März 2023. Es ist eine Einsprache eingegangen, welche zwischenzeitlich zurückgezogen wurde.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 2. Dezember 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Interessenabwägung ist nachvollziehbar. Die minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) wird eingehalten. Der Gewässerraum muss weder aus ökologischer Sicht noch zum Schutz vor Hochwasser verbreitert werden. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der vorliegende Gewässerraum ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)) und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Mülibach wird genehmigt.
2. Die altrechtliche Gewässerabstandslinie im Überbauungsplan «Mühle», genehmigt am 28. März 1988, wird aufgehoben.
3. Der Baulinienplan «Breitenau», genehmigt am 13. Januar 1989, wird aufgehoben.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (Sondernutzungsplan Gewässerraum Mülibach, 2-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei